

tete, wenn er seine Rente vor dem Schlußtermin einmal bei der Bank zur Anmeldung gebracht, auch sicher auf deren Ueberweisung rechnen könne. Ich bitte daher, diesen meinen Antrag zur Unterstützung zu bringen, und erwarte, was die Kammer darüber beschließen werde.

Präsident Braun: Der Abgeordnete wünscht, daß statt der Worte: „für die Bank zu laufen anfangen würden“ gesetzt werde: „bei der Bank zur Anmeldung gekommen sind“. Ich frage die Kammer: ob sie diesen Antrag unterstützt? — Wird genügend unterstützt.

Staatsminister v. Beschau: Ich will mir nur ein Wort erlauben. Ich glaube, die geehrte Kammer wird damit einverstanden sein, daß die Annahme dieses Antrags dem Zwecke des Gesetzes widersprechen würde. Es können allerdings solche Fälle vorkommen, wo die Uebernahme der Renten Schwierigkeiten findet. Die Absicht ist aber, daß mit dem 1. April des Jahres 1851 die Renten wirklich der Bank überwiesen sein müssen; denn wäre die Staatsregierung länger dem ausgesetzt, später noch Renten übernehmen zu müssen, so würde der Schluß der Landrentenbank nicht möglich sein.

Abg. Sörniz: Indem ich von der Ansicht ausgehe, daß die Laudemien ohne Mithülfe der Landrentenbank für die Verpflichteten gar nicht ablösbar sind, kann ich mich nicht damit einverstanden erklären, daß schon jetzt, wie in §. 1. geschehen soll, der Schlußtermin festgesetzt werde. Zwar hat der Herr Staatsminister in dankbar anzuerkennender Berücksichtigung der erhobenen Bedenken diesen Schlußtermin um zwei Jahre verlängert. Allein dasselbe, was in Bezug auf die Laudemien gegen den frühern kürzern Termin zu sagen war, kann auch gegen diesen verlängerten Termin geltend gemacht werden. Denn denken Sie, meine Herren, daß die Ablösung der Laudemialpflicht weniger den Berechtigten, als den Verpflichteten am Herzen liegen muß, da das Drückende nur allein der Verpflichtete fühlt; bedenken Sie, daß bei vorkommenden Weiterungen der Berechtigte mitunter doch wohl keinen großen Trieb haben kann, zur Beschleunigung der Ablösung dergleichen Weiterungen seinerseits beseitigen zu helfen, eben deshalb, weil er das Drückende dieser Last nicht fühlt; daß aber gleichwohl der Verpflichtete ohne seine Schuld hierdurch in den Fall kommen kann, bis zu diesem Termine die Rente nicht an die Landrentenbank überweisen zu können. Daher muß ich immer noch wünschen, daß in Bezug auf die Laudemialpflicht der Termin für jetzt unbestimmt noch verlängert werde, und ich erlaube mir dieser Ansicht gemäß einen Antrag zu stellen, der, wenn er angenommen werden sollte, mich veranlassen würde, für §. 1. zu stimmen. Mein Antrag lautet so, es soll nämlich am Schluß des Paragraphen ein Zusatz kommen folgenden Inhalts: „Ausgenommen hiervon bleiben jedoch die durch Ablösung der Laudemialpflicht erwachsenden Ablösungsrenten, welche auch über diesen Termin hinaus sowohl Seiten der Berechtigten als auch der Verpflichteten an die Landrentenbank überwiesen werden können, in so fern nur bis zum Schlußtermin, also

bis zum 1. April 1851 auf Ablösung provocirt worden ist.“ Hierdurch würden meine Bedenken beseitigt und für die übrigen Ablösungen der Schlußtermin festgehalten.

Präsident Braun: Der Abgeordnete Sörniz wünscht an den Schluß des Paragraphen folgenden Zusatz: „Ausgenommen hiervon bleiben jedoch die durch Ablösung der Laudemialpflicht erwachsenden Ablösungsrenten, welche auch über diesen Termin hinaus sowohl Seiten der Berechtigten, als auch der Verpflichteten an die Landrentenbank überwiesen werden können, in so fern nur bis zum Schlußtermin, also bis zum 1. April 1851 auf Ablösung provocirt worden ist.“ Unterstützt die Kammer diesen Antrag? — Wird nicht hinreichend unterstützt.

Referent Abg. Schäffer: Durch die Erklärung des Herrn Staatsministers ist allerdings die Berathung über den ersten Paragraphen auf einen ganz andern Standpunkt gekommen, und selbst meine Pflicht als Referent in eine andere Sphäre verwiesen worden. Es wird sich nun fragen, worüber wir abzustimmen haben. Dies zu erfahren, ist es nöthig, zu wissen, ob die Deputation diesen Vorschlag des Herrn Staatsministers zu dem ihrigen macht, um eine Unterlage zur Abstimmung zu haben. Ich werde daher den geehrten Herrn Präsidenten ersuchen, die Deputationsmitglieder darüber zu befragen, ob sie den Vorschlag als Deputationsgutachten nunmehr der Kammer empfehlen wollen. Ich meinerseits stimme dem Vorschlage bei.

Präsident Braun: Ich ersuche die geehrten Deputationsmitglieder, über diesen Vorschlag ihre Ansicht kundzugeben. (Alle pflichten diesem Vorschlage bei.)

Abg. Todt: Auch ich trete bei und spreche zugleich noch einige Worte zu Motivirung meiner Abstimmung, wenn die Debatte noch nicht geschlossen ist.

Präsident Braun: Sie ist noch nicht geschlossen, und es haben sich noch die Abgeordneten Zische, D. Plazmann und v. Zeschwitz angemeldet.

Abg. Klien: In Beziehung auf meinen Antrag wollte ich mir nur die Bemerkung erlauben, daß ich ihn nach der Erklärung des Herrn Staatsministers zurücknehme, und ich ersuche den Herrn Präsidenten, die Kammer zu fragen: ob sie mit mir darin übereinstimmt.

Präsident Braun: Willigt die Kammer in die Zurücknahme des Klien'schen Antrages? — Einstimmig Ja.

Abg. Zische: Es ist vorhin im Vorbeigehen gesagt worden, daß es wünschenswerth sei, wenn alle Ablösungen, die aus dem Gesetze vom 17. März 1832 resultirten, mit dem festgesetzten Termine geschlossen wären. Nach dem uns in diesen Tagen vorgelegten Gesetzentwurf über die Ablösung der Schutzunterthänigkeit würde diese nach der gegebenen Erläuterung der hohen Staatsregierung auch aus dem Gesetze von 1832 resultiren; aber ich versichere Sie, daß von Ablösung der Schutzunterthänigkeit noch kaum ein Antrag gemacht worden ist; denn man hat (ich weiß nicht, ob zufällig, oder durch Ueberredung) geglaubt,